

Stadt Warendorf | Postfach 110944 | 48211 Warendorf

Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister

Sicherheit und Ordnung

Burkhard Mundmann  
Lange Kesselstr. 4-6, Raum L.114  
48231 Warendorf

T +49(2581)541329  
F +49(2581)542329  
burkhard.mundmann@warendorf.de

14.02.2025

### Ordnungsverfügung

Mit dieser Ordnungsverfügung werden gegen den Eigentümer/ die Eigentümerin des Fahrzeugs:

Fahrzeugtyp: Volvo XC70

Farbe: schwarz

Letztes Kennzeichen: CTR32429 (Polen)

Vorletztes Kennzeichen: HF-VD 574

Fahrzeugidentifikationsnummer: YV1NK5602WJ003356

folgende Anordnungen erlassen:

- Das oben genannte Fahrzeug wird gemäß § 24 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 5 Polizeigesetz NRW (PolG NRW) verwertet (versteigert, verkauft oder verschrottet), wenn das Fahrzeug nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides abgeholt wurde.
- Der Eigentümer/ die Eigentümerin des oben genannten Fahrzeuges hat sich bezüglich einer Abholung des Fahrzeugs vor Ablauf der oben genannten Frist (innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides) während der Öffnungszeiten des Ordnungsamtes der Stadt Warendorf unter den oben angegebenen Kontaktdaten in Verbindung zu setzen.
- Der durch die Sicherstellung entstandene Aufwand in Höhe von insgesamt 255,00 € (Auslagen gemäß Rechnung des Abschleppdienstes und Verwaltungsgebühr) zzgl. der Lagerkosten pro Tag ist durch den Eigentümer/ die Eigentümerin bei Abholung des Fahrzeugs zu begleichen.

#### Begründung:

Das obige Fahrzeug musste ich am 18.11.2024 gemäß § 55 Absatz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) im Wege des Sofortvollzugs aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernen. Hierzu wurde ein Abschleppunternehmen beauftragt.

Die Maßnahme war erforderlich, da sich das Fahrzeug mindestens seit dem 23.10.2024 im Bereich des öffentlichen Parkstreifens auf der B64, abgemeldet und somit ohne Versicherungsschutz und Zulassung auf öffentlicher Fläche, befand. Das nicht amtlich zugelassene Fahrzeug auf öffentlicher Verkehrsfläche stellt gemäß § 18 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) eine über den

Zustellanschrift:  
Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister  
Lange Kesselstraße 4-6  
48231 Warendorf

& Eingang Münsterwall

To 25 81 - 54 0  
Fo 25 81 - 54 29 00  
stadt@warendorf.de  
www.warendorf.de

Steuernummer:346/5757/1002

Wir sind für Sie da:  
Mo - Do 8.30-12.00 Uhr  
14.00-16.00 Uhr  
Fr 8.30-12.30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Sparkasse Münsterland Ost  
BIC: WELADE1MST  
IBAN: DE47 4005 0150 0000 0158 00

Gemeingebrauch hinausgehende genehmigungspflichtige Sondernutzung dar. Eine entsprechende Genehmigung wird jedoch grundsätzlich für diese Zwecke nicht erteilt.

Durch das verbotswidrige Abstellen des Fahrzeuges lag eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor. Das Entfernen des Fahrzeuges aus dem öffentlichen Raum und das Sicherstellen des Fahrzeuges auf einer Fläche der Stadt Warendorf ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgt.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Verwaltungsgebühr (gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 8 VO VwVG NRW)	34,85 EURO
Auslagen (gemäß Rechnung Abschleppdienst)	220,15 EURO
Lagerkosten von 8,50 Euro/ Tag seit dem 18.11.2024 bis 14.02.2025 (gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 7 VO VwVG NRW)	731,00 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>986,00 EURO</b>

Gemäß § 77 Abs. 1 VwVG NRW werden für Amtshandlungen nach dem VwVG NRW Kosten (Gebühren, Auslagen) erhoben.

Wenn für das Fahrzeug ein Eigentumsvorbehalt oder eine Sicherungsübereignung bestehen sollte, muss der Eigentümer/ die Eigentümerin dem Berechtigten dieses Schreiben zur Kenntnis bringen und mir seinen Namen und seine Anschrift mitteilen.

Sollte sich der Eigentümer/ die Eigentümerin innerhalb der angegebenen Frist nicht melden, ist das Auto zu verwerten oder zu veräußern. Eine Veräußerung des Fahrzeuges kommt meiner Meinung nach nicht in Betracht. Dabei ist der Wert der Sache maßgebend. Da das Fahrzeug von einem externen Fachmann zufolge allerdings lediglich einen Schrottwert (ca. 100,00 €) hat, ist aufgrund des zu erwartenden Erlöses, sowie aufgrund der Wartefristen bei einer Versteigerung die Veräußerung kein geeignetes Mittel.

Die Lagerkosten für das Einlagern des Fahrzeuges betragen 8,50 Euro/ Tag. Seit dem 18.11.2024 sind es bis zum 14.02.2025 731,00 Euro (86 Tage x 8,50 Euro/ Tag). Die 8,50 Euro/ Tag werden bis zum Tag der Abholung berechnet. Die Lagerkosten werden aufgrund § 20 Abs. 2 Nr. 7 VO VwVG NRW berechnet.

Da die Stadt Warendorf keine eigenen Aufbewahrungsmöglichkeiten für sichergestellte Fahrzeuge bereithält, muss das Fahrzeug zur Verwahrung auf dem Gelände der Feuerwehr gelagert werden. Im Interesse der Stadt Warendorf ist daher eine möglichst kurze Verwahrdauer zu wahren, da eine weitere Aufbewahrung aus Platzgründen nicht tragbar ist und damit die Aufwendungen in einem normalen Maß bleiben. Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 5 PolG NRW ist eine Verwertung zulässig, wenn die berechtigte Person sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihr eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird. Dieser Hinweis wird mit diesem Schreiben gegenüber dem Eigentümer/

der Eigentümerin bekannt gegeben. Die Frist von einem Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides ist angemessen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

Im Auftrag



Burkhard Mundmann